

Aktenzeichen: 3 AZB 26/82

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Beschluß vom 7. Februar 1983
- 3 AZB 26/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 16. Juli 1982
Ulm - 5 Ca 249/81 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 16. November 1982
Baden-Württemberg - 1 Sa 37/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Ordnungsmäßige Berufungsbegründung

Gesetz: ArbGG § 77 Satz 1 und 3; ZPO § 577 Abs. 2 Satz 1,
§ 519 Abs. 3 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



3 AZB 26/82

1 Sa 37/82 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 7. Februar 1983 beschlossen:

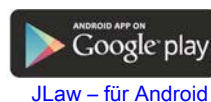
1. Auf die Revisionsbeschwerde der Klägerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 16. November 1982 – 1 Sa 37/82 – aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur Entscheidung über die Berufung und über die Kosten des Revisionsbeschwerdeverfahrens an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I. Die am 11. April 1908 geborene Klägerin war in der Zeit vom 1. Januar 1928 bis zum 31. Dezember 1933 als Meisterin im Betrieb der Beklagten tätig. Die Parteien streiten darüber,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

ob die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin seit Vollendung ihres 65. Lebensjahres eine monatliche Betriebsrente zu zahlen. Die Klägerin verlangt die Zahlung von 14.430,-- DM als rückständige Rente und begehrt ferner festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihr ab August 1982 eine monatliche Betriebsrente in Höhe von 130,-- DM zu zahlen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Dagegen hat die Klägerin Berufung eingelegt und beantragt, ihr Prozeßkostenhilfe zu gewähren. Das Gesuch um Prozeßkostenhilfe hat die Klägerin mit einer Eingabe vom 3. Oktober 1982, die sie nicht unterschrieben hat, selbst begründet. Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hat dieses Schriftstück unterzeichnet und in seiner als Berufungsbegründung bezeichneten Schrift vom 8. Oktober 1982 darauf Bezug genommen. In der "Berufungsbegründung" heißt es:

"Zur Begründung nehmen wir auf die Ausführungen der Klägerin Bezug. Daraus geht hervor, daß eine Betriebsrente gezahlt worden ist und wegen der Zugehörigkeit der Klägerin sie auch einen Anspruch auf Auszahlung der Betriebsrente hat.

Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließt sich der Unterzeichnete den tatsächlichen Ausführungen der Klägerin an und macht sie zu seinen eigenen Ausführungen.

Da beabsichtigt war, eine weitere Verlängerung zu erreichen, die jedoch nicht möglich war - um noch weitere Unterlagen vorzulegen - bitten wir, die Form der Berufungsbegründung zu entschuldigen."

Das Landesarbeitsgericht hat durch Beschluß vom 13. Oktober 1982 den Antrag auf Prozeßkostenhilfe zurückgewiesen. Durch Beschluß vom 16. November 1982 hat es die Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen, weil die Berufungsbegründung den gesetzlichen Anforderungen des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO nicht entspreche. Das Landesarbeitsgericht hat die Revisionsbeschwerde zugelassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

II.1. Die Beschwerde ist zulässig.

Insbesondere ist sie fristgerecht eingelegt worden. Die Frist für die Einlegung der Revisionsbeschwerde beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Zustellung des angefochtenen Beschlusses (§ 77 Satz 3 ArbGG i. Verb. mit § 577 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts ist, wie das Empfangsbekenntnis des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin ausweist, am 24. November 1982 zugestellt worden. Unzutreffend ist die Annahme der Beklagten, der Beschluß sei bereits am 19. November 1982 zugestellt worden, weil die Ablichtung des angefochtenen Beschlusses, den die Klägerin mit der Revisionsbeschwerde vorgelegt habe, den Eingangsstempel vom 19. November 1982 trage. Es kommt für den Nachweis der Zustellung an einen Anwalt allein auf das Datum an, das der Anwalt nach § 212 a ZPO bescheinigt. Demnach beginnt hier die Zweiwochenfrist mit dem 24. November 1982. Da die Klägerin mit Schriftsatz vom 7. Dezember 1982, der am 8. Dezember 1982 bei der Geschäftsstelle eingegangen ist, Revisionsbeschwerde eingelegt hat, ist die Frist gewahrt.

2. Die Beschwerde ist auch begründet.

Die Berufung ist rechtzeitig eingelegt und nach Fristverlängerung begründet worden. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts wird die Berufungsbegründung den gesetzlichen Anforderungen des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO gerecht.

a) Unschädlich ist, daß der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin in seiner als Berufungsbegründung bezeichneten Schrift vom 8. Oktober 1982 auf das von der Klägerin verfaßte Prozeßkostenhilfegesuch Bezug genommen hat. Denn für eine wirksame Berufungsbegründung genügt es grundsätzlich, wenn der Anwalt eine von einer nichtpostulationsfähigen Partei verfaßte Schrift unterzeichnet, die als Berufungsbegründung inhaltlich ausreicht (vgl. BAG 11, 130, 132 = AP Nr. 15 zu § 519 ZPO, Bl. 814 R; BGHZ 7, 171, 174). Das gilt jedenfalls für den Fall, daß der Anwalt mit seiner Unterschrift die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes übernimmt (BAG, aaO; BGH LM Nr. 16 zu § 519 ZPO).

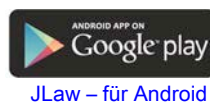


So ist es hier. Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hat das von ihr verfaßte Prozeßkostenhilfegesuch unterzeichnet. In seinem eigenen Schriftsatz vom 8. Oktober 1982 hat er ausdrücklich auf die Ausführungen der Klägerin in diesem Gesuch Bezug genommen und zur Vermeidung von Wiederholungen sich diesen Ausführungen angeschlossen. Es ist also davon auszugehen, daß der Anwalt der Klägerin das Prozeßkostenhilfegesuch nicht nur unterschrieben hat, um der Form zu genügen, sondern nach vorangegangener Prüfung auch den Inhalt verantworten wollte.

b) Der fragliche Schriftsatz enthält auch eine ordnungsgemäße Berufungsbegründung im Sinne des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. Die Berufungsbegründung soll erkennen lassen, welche Angriffe rechtlicher oder tatsächlicher Art gegen das angefochtene Urteil erhoben werden sollen. Der Berufungskläger muß sich demnach mit dem angefochtenen Urteil auseinandersetzen (vgl. BAG Urteil vom 20. Juli 1971 - 1 AZR 314/70 - AP Nr. 25 zu § 519 ZPO, zu 2 a der Gründe m.w.N.; BGH Beschluß vom 18. Februar 1981 - IV b ZB 505/81 - AP Nr. 34 zu § 519 ZPO, zu II vor 1 der Gründe, m.w.N.). Das ist im vorliegenden Fall geschehen. Die Klägerin hat in dem Schriftsatz u.a. wörtlich ausgeführt:

"Das Urteil entspricht nicht der Sach- und Rechtslage.

1. Ist der Wortlaut der jetzt eingeklagten Betriebsrentenzusage durch den Direktor P bei meiner Anwerbung, wie in meinem Schriftsatz vom 10.5.81 beschrieben: 'Bei uns können Sie sich auch noch eine Betriebsrente verdienen, das haben Sie da oben doch nicht,' was ich als interessant kommentierte, entgegen der offensichtlichen Entstellung in den Urteilsentscheidungsgründen, klipp und klar die Betriebsrentenzusage im klassischen und juristischen Sinne. Das Gericht hat nicht dargelegt, wie der Wortlaut anders sein müßte, um die Voraussetzungen zu erfüllen. Allein schon



- 5 -

die Kommentierung, 'das haben Sie da oben doch nicht,' unterstreicht die Zusage."

Damit hat sich die Klägerin mit dem angefochtenen Urteil auseinandergesetzt, mögen auch ihre weiteren Ausführungen neben der Sache liegen. Es reicht schon aus, daß nach ihrem Vortrag das Arbeitsgericht zu Unrecht angenommen haben soll, in der Erklärung des Direktors P sei eine Betriebsrentenzusage nicht zu sehen. Diese Ausführungen können auch nicht als unsinnig oder unverständlich bezeichnet werden. Soweit der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin selbst ausführt, weitere Unterlagen seien aus Zeitmangel nicht verfügbar gewesen, ist das dahin zu verstehen, daß anderes Vorbringen als die bereits erhobenen Berufungsangriffe nicht mehr fristgemäß eingereicht werden könne. Schließlich rügt die Beklagte noch, das Arbeitsgericht sei ihrem Antrag auf Beiziehung bestimmter Unterlagen nicht nachgegangen. Damit greift sie das erstinstanzliche Urteil ebenfalls mit einer aus sich heraus verständlichen Rüge an. Ob ihre Angriffe letztlich stichhaltig sind, ist für die Ordnungsmäßigkeit der Rechtsmittelbegründung unerheblich. Auch eine handgreiflich aussichtslose Berufung kann formell ordnungsmäßig begründet sein.

Nach alledem war der Revisionsbeschwerde stattzugeben.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schaub



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)